



Bürgerbeteiligung und Anlegerschutz

BaFin-Prospekt und Alternativen

Erfahrungen aus ca. 40 Prospektverfahren

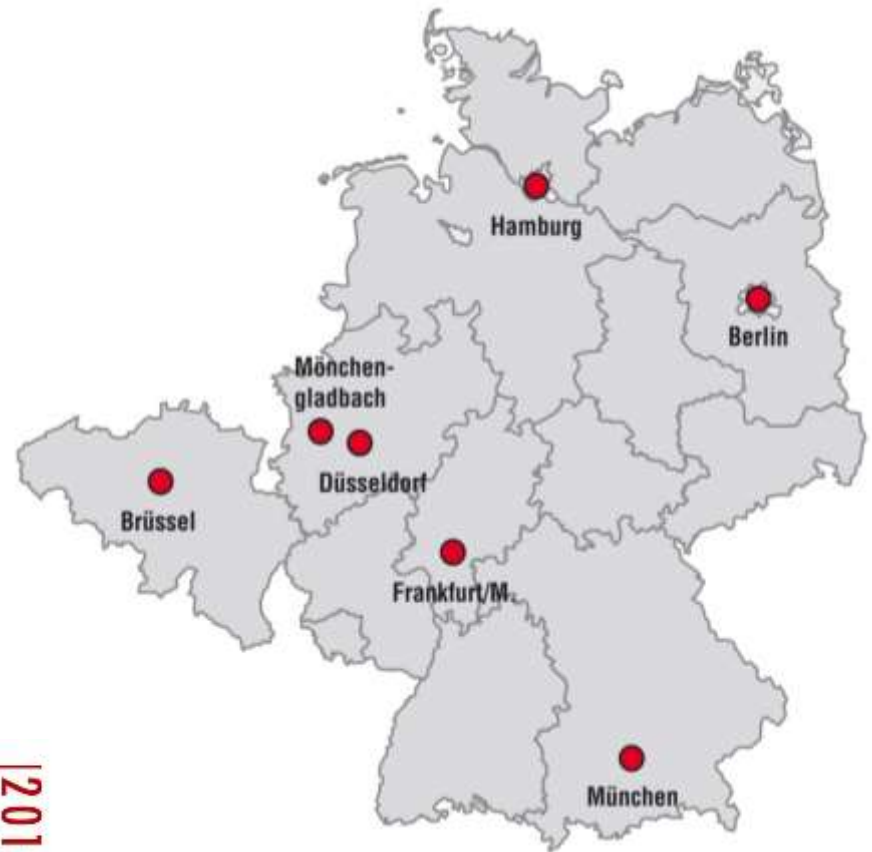
Spreewindtage 2018, Linstow, 07.11.2018

Dr. Bernd Wust, LL.M.

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB, München

Kapellmann im Überblick

- Gegründet 1974 durch Prof. Dr. Klaus Kapellmann
- Wurzeln im Bau- und Immobilienrecht, heute in allen wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten tätig
- Ca.135 Anwälte an 7 Standorten
- Kompetenzteam Erneuerbare Energien



Unsere Beratungsfelder für Erneuerbare Energien

Öffentliches Recht

- Raumordnung und Bauleitplanung
- Genehmigungsverfahren
- Prozessführung

Grundstücksrecht

- Nutzungsverträge, Kaufverträge
- Dingliche Sicherung

EEG, Förderrecht

- Netzanschluss und Einspeisung
- Förderansprüche und Stromvermarktung
- Ausschreibungen

Baurecht

- Anlagenkaufverträge, GU-Verträge
- Baubegleitende Beratung und Gewährleistung
- Vergaberecht

Finanzierung

- Projektfinanzierung
- Prospektrecht, Bürgerbeteiligungsmodelle

Transaktionen

- Projektrechtekauf, Anteilskauf
- Gesellschaftsrechtliche Strukturierung
- Due Diligence, Projektprüfungen

Anlass für Bürgerbeteiligung

- Projektinitiative unmittelbar aus der Bürgerschaft:
- Finanzierung eines Projektes
- Erhöhung der Akzeptanz

**Bürgerenergie-
gesellschaft**

(§ 3 Nr. 15 EEG)

**Bürgerbeteiligungs-
gesetz**

(BüGembeteilG M-V)

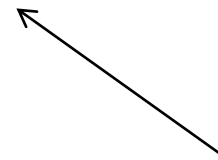
Die Ausgangssituation

Initiatoren /
Gründer



Betreibergesellschaft

**Anlegerschutz /
Regulierung**



Beteiligung



Formen der Bürgerbeteiligung

Direkte Beteiligungen

Unternehmerische Beteiligung

v.a.

- KG-Anteile;
- Genossenschaftsanteile

Finanzielle Beteiligung

v.a.

- (Nachrang-)-Darlehen,
- Genussrechte

Regulierung durch das **Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)**

Mittelbare Beteiligungen

Sonstige „Sparprodukte“

v.a.

- Sparbrief
- Festgeldanlage

v.a.

Kreditwesengesetz

- **Einlagengeschäft** i.S.d. Kreditwesengesetzes (KWG)
 - „*Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer **unbedingt rückzahlbarer Gelder** des Publikums*“
 - Deshalb bei Darlehen: „qualifizierter Rangrücktritt“
- **Investmentvermögen** nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)
 - *Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der **kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.***
 - Operative Tätigkeit muss im Gesellschaftsvertrag festgehalten sein
 - Grundsätzlich nur Direktbeteiligungen

Vermögensanlagengesetz

Was wird geregelt?

- **Prospektpflicht:**
 - Wann ist ein Prospekt zu erstellen?
 - Inhalt von Verkaufsprospekten (dazu: VermAnlVerkProspV)
 - Billigungsverfahren
- **Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB)**
- **Werbung** für Vermögensanlagen
- **Pflichten nach Billigung des Prospekts („Nachträge“) und nach Beendigung eines Angebots**
- (Wenige) inhaltliche Vorgaben zur Ausgestaltung von Vermögensanlagen
- **Prospekthaftung**
- **Rechnungslegung und Prüfung**

Prospektpflicht

besteht für:

- **Vermögensanlagen**, die im Inland **öffentlich zum Erwerb angeboten** werden
- **Vermögensanlagen sind:**
 - **Unternehmensbeteiligungen (v.a. KG-Anteile)**
 - Genussrecht
 - Stille Beteiligung
 - **Nachrangdarlehen**
 - Partriarische Darlehen
 - Namensschuldverschreibungen
 - Sonstige

Ausnahmen von der Prospektpflicht

(§ 2 VermAnlG)

- Genossenschaftsanteile
- Nachrangdarlehen u.a., die von Genossenschaften ausgegeben werden
- Größenbefreiungen
 - Max. 20 Anteile derselben Vermögensanlage
 - Max. 100.000 € insgesamt in 12 Monaten
 - Mindestzeichnungssumme 200.000 €
- Angebot an begrenzten Personenkreis oder Mitarbeiterangebot
- **Schwarmfinanzierungen** (§ 2a VermAnlG)
- Soziale und gemeinnützige Projekte (§ 2b VermAnlG)

Hinweis:
Für dieses Angebot
besteht keine
Prospektpflicht

Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags

Bei allen Vermögensanlagen

- **Abgrenzung zum Investmentvermögen nach KAGB**
 - Anlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben
 - Grds. Keine Beteiligungsbefugnis der Gesellschaft an anderen Gesellschaften
 - Bei Auslagerung von Tätigkeiten: Vorbehalt von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten

- **Vorgaben nach dem VermAnlG**
 - Laufzeit mind. 24 Monate
 - Kündigungsfrist mind. 6 Monate
 - Keine Nachschusspflicht

Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags

Zusätzlich bei Bürgerenergiegesellschaften

- **bei Bürgerenergiegesellschaft** nach § 3 Nr. 15 EEG
 - Sicherstellung der Stimmrechtsverhältnisse bei der Aufnahme von Gesellschafter; ggf. vertragliche Absicherung
 - Auskunftspflichten für neue Gesellschafter (andere Beteiligungen)
 - Verbot von Umgehungsvereinbarungen
 - Zustimmungspflicht bei Übertragungs- und Gewinnabführungsvorgängen

Erstellung und Einreichung

- Prospekt
- VIB
- Überkreuzcheckliste
- Vollmacht

Prüfung

- Vollständigkeit
- Kohärenz
- Verständlichkeit
- Frist:
 - 20 Werktage
 - Läuft bei Änderungen neu an
- Austauschfassungen

Billigung

- Veröffentlichung im Bundesanzeiger einen Werktag vor öffentlichem Angebot
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Anbieters

Pflichten nach Billigung

- **Nachtrag** bei wichtigen neuen Umständen oder wesentliche Unrichtigkeit
- Mitteilung der Beendigung des Angebots
- Nach Beendigung: „Ad-hoc“-Pflicht

- **Angemessener Zeitrahmen:**
 - Beginn Prospekterstellung bis Billigung: 4-6 Monate

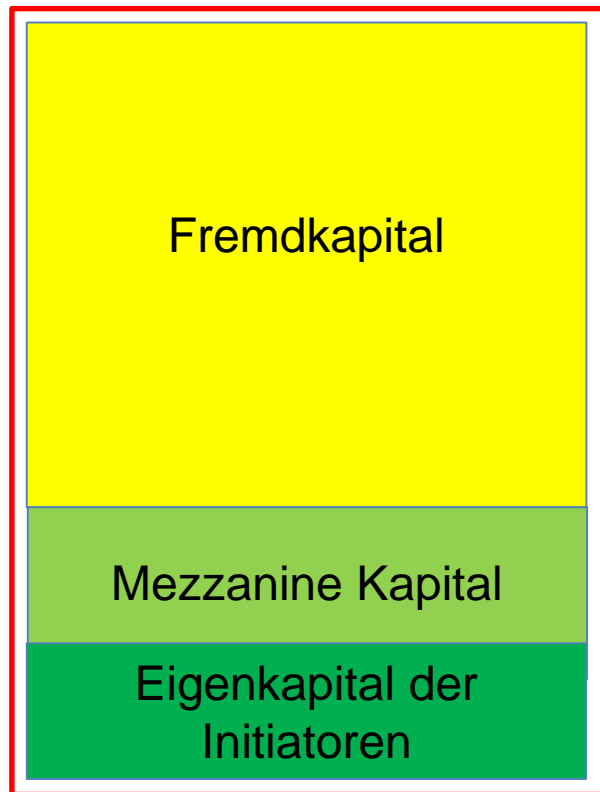
- **„Billigung auf den Punkt“**
 - Rechtzeitig für den Beginn der Kapitaleinwerbung
 - Auch nicht zu früh: Aktualität, um Nachträge wegen wesentlicher Änderungen zu vermeiden

Alternative: Schwarmfinanzierungen

Befreiung von der Prospektpflicht (§ 2a VermAnlG)

- Nur für **(Nachrang-)Darlehen**
- Gesamtbetrag sämtlicher angebotener Vermögensanlagen desselben Emittenten **max. 2,5 Mio €**
- Vermittlung über eine **regulierte Internet-Dienstleistungsplattform**
- **Höchstbeteiligungsgrenzen:**
 - 1.000 €
 - 10.000 €, wenn Anleger nach Selbstauskunft über frei verfügbares Vermögen (Bankguthaben und Finanzinstrumente) von mind. 100.000 € verfügt
 - 2-faches monatliches Nettoeinkommen, max. 10.000 €
- **Trotzdem:**
 - VIB
 - Vorgaben für Werbung

Nachrang-Darlehen zur „ergänzenden Bürgerbeteiligung“



Nicht ausreichend für
Bürgerbeteiligung nach
BüGembeteilG M-V!

Nachrang-Darlehen für
Bürgerbeteiligung

- Bürgerbeteiligung löst immer Anlegerschutz-Regulierung aus
- Echter Bürgerwindpark i.d.R. nur mit BaFin-gebilligtem Prospekt
- Schwarmfinanzierung kann in bestimmten Konstellationen Alternative sein

- Aber: Prospekterstellung ist machbar, lohnenswert und kein Hindernis für Bürgerbeteiligung!

Herzlichen Dank!



Dr. Bernd Wust, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Lehrbeauftragter an der Hochschule Deggendorf

Josephspitalstraße 15

80331 München

Tel.: +49 (89) 242 168 -43

Fax: +49 (89) 242 168-60-61

Mobil: +49 151 40203799

E-Mail: bernd.wust@kapellmann.de